



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|--|
| Signatur | StAZH OS 52 (S. 14-19) |
| Titel | A. Beamtenverordnung (Änderung) / B. Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung) / C. Berufsschullehrerverordnung (Änderung) / D. Mittelschullehrerverordnung (Änderung) / E. Professorenverordnung (Änderung) / F. Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung) / G. Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer (Änderung) |
| Ordnungsnummer | 177.11/412.311/413.105/414.11/415.21/551.11/181.45 |
| Datum | 27.11.1991 |

[S. 14] **A. Beamtenverordnung (Änderung)**

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht beschliessen:

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

§ 81. Der erstmalige Aufstieg in den Erfahrungs- und Leistungsstufen nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

Übergangsregelung für 1992

II. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

B. Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 15. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2. Der erstmalige Stufenaufstieg nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

// [S. 15]

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

C. Berufsschullehrerverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

§ 41. Der erstmalige Stufenaufstieg nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

Übergangs-
regelung für 1992

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
// [S. 16]

D. Mittelschullehrerverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 31. Der erstmalige Stufenaufstieg nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

Übergangs-
regelung für 1992

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

E. Professorenverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Professorenverordnung vom 21. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

§ 24. Der erstmalige Stufenaufstieg nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.
// [S. 17]

Übergangs-
regelung für 1992

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



F. Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird wie folgt geändert:

Übergangs-
regelung für 1992

§ 44. Der erstmalige Aufstieg in den Erfahrungs- und Leistungsstufen nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
// [S. 18]

G. Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964 wird wie folgt geändert:

§ 14. Der erstmalige Stufenaufstieg nach Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung vom 3. Oktober 1990 wird grundsätzlich vom 1. Januar 1992 auf den 1. Juli 1992 verschoben.

Übergangs-
regelung für 1992

II. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von dieser Bestimmung sowie die Einzelheiten.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. November 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Zürich, den 27. November 1991

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Vogel

Der Generalsekretär:

Koeflerli



Zürich, den 27. November 1991

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:

Dietsch

Vorstehende Änderungen werden genehmigt.

Der Generalsekretär:

Keiser // [S. 19]

Zürich, den 16. Dezember 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.03.2015]